

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

25.09.1974

Geschäftszahl

1138/73

Rechtssatz

Fehlt dem Gendarmeriepostenkommando ein Auftrag zu einer Anfrage im Sinne des § 103 Abs 2 KFG, so liegt kein Verlangen einer Behörde nach Auskunft vor. Somit fällt eine von der Gendarmerie aus eigenem Antrieb gerichtete Anfrage nicht unter die Vorschrift des § 103 Abs 2 KFG.